Übergeordnetes Konzept für Organisations- und Verhaltensregeln bei der Durchführung von Wettkämpfen im Kunstrad- und Einradsport zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona Virus

Das hier erarbeitete Wettkampfkonzept, stellt ein übergeordnetes Wettkampfkonzept dar, welches der jeweilige Ausrichter eines Wettkampfs auf seine Bedingungen vor Ort anpassen und genehmigen lassen muss.

* + 1. **Allgemeine Vorgaben:**

Verantwortlich in Bezug auf die Einhaltung der unter „§2 Allgemeine Vorgaben“ beschriebenen Regeln (in der Corona VO Sport vom 08.10.2020) ist der Ausrichtende Verein, auch wenn der ausrichtende Verein Aufgabenbereiche an Dritte überträgt.

1.1 Abstandsregel:

Alle anwesenden Personen haben einen Abstand von 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Außer eine Unterschreitung ist aus besonderen Gründen notwendig bzw. erlaubt.

Ausgenommen sind Personen,

1. die in gerader Linie verwandt sind,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. dem eigenen Haushalt angehören,

4. Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

5. Für die teilnehmenden Sportler/-innen gelten, sofern diese nicht mit dem Wettkampf und seiner Vorbereitung beschäftigt sind, die oben beschriebenen allgemeinen Abstandsregeln.

1.2 Hygieneregeln

Der Ausrichter öffnet in Pausen regelmäßig Türen und Fester zum Lüften der Halle.

Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, z.B. Türklinken, Tische Catering, Geschirr, … wird durchgeführt.

Bei Benutzung von Barfuß- und Sanitärbereiche muss regelmäßig gereinigt werden.

Entsprechend der Größe der Sanitären Anlagen ist der Zugang zu begrenzen.

Desinfektionsmittel oder Handwaschmittel und Einweg-Papierhandtücher in ausreichender Menge bereitstellen.

Das Hygienekonzept der Veranstaltung wird mit der Startliste veröffentlicht.

Info-Schildern über die Hygienemaßnahmen werden in der in der Halle aufgehängt.

1.3 Teilnehmerdokumentation

Es wird eine Teilnehmerdokumentation für alle anwesenden Personen erhoben. Die Daten werden anhand eines Ausweisdokuments geprüft.

In der Teilnehmerdokumentation werden die Regelungen für Zutrittsverbote abgefragt.

1.4 Arbeitsschutzanforderungen

Helfern werden entsprechende Hygienemöglichkeiten nach den Hygienevorschriften bereitgestellt.

Helfer sollten entsprechend dem „§8 Arbeitsschutz“ der aktuellen Corona-Verordnung eingesetzt werden.

* + 1. **Regeln zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben**

Der Ausrichter stellt sicher, dass die maximal zulässige Anzahl an Personen in der Halle nicht überschritten wird.

* + bis 31. Oktober maximal 500 Sportler/-inne und Zuschauer/-innen
	+ maximale Anzahl an Personen auf der Tribüne unter Einhaltung der Abstandsregel.

Bei der Bemessung der maximalen Anzahl an Personen bleiben Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Schiedsrichter/-innen, Kampfrichter/-innen und Funktionspersonal des Ausrichters außer Betracht.

2.1 Weitere Empfehlungen zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben im Kunst- und Einradsport

*Allgemein:*

Es wird allen Beteiligten (Sportler/-innen, Trainier/-innen, Kamprichter/-innen, Personal des Ausrichters) dringend empfohlen, die Corona-Warn-App des Bundes zu nutzen.

Dem Ausrichter wird empfohlen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszusprechen und diese zu veröffentlichen. Ausgenommen sind, alle Sportler/-innen welche mit ihrem Wettkampf beschäftigt sind, Kampfrichter/-innen welche an ihrem Kampfrichtertisch sitzen, und Zuschauer/-innen welche an ihrem Platz auf der Tribüne sitzen.

*Sportler/-innen:*

Umkleideräume und Duschen:

Die Teilnehmer kommen in kompletter Sportkleidung zum Wettkampf, sodass ein Umziehen in der Umkleidekabine nicht notwendig ist. Die Duschen bleiben unbenutzt.

Aufwärmbereiche:

Sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbereich werden Aufwärmboxen markiert, innerhalb derer sich die Sportler/-innen mit Abstand zu anderen aufwärmen können.

*Kampfrichter:*

Allgemeine Regel:

Alle Kampfrichter müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Diese darf nur abgelegt werden, wenn der Kampfrichter auf seinem vorgesehenen Platz für den Wettkampf sitzt.

Szenario 1:

Die Kampfrichtergruppen werden in entsprechendem Abstand zur Wettkampffläche und zueinander platziert. Zwischen dem Ansager und dem Schreiber ist eine Plexiglasscheibe.

Szenario 2:

Auch Ansager und Schreiber werden in entsprechendem Abstand zueinander platziert. Die Kommunikation findet über Mikrophon und Kopfhörer statt.

*Siegerehrung:*

Die Siegerehrung findet direkt im Anschluss an jede Disziplin statt, sodass die Sportler/-innen nach ihrem Wettkampf die Halle verlassen und Ihr Heimreise antreten können. Die Anzahl der Personen in der Halle ist dadurch geringer.

Bei der Siegerehrung ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, und ein Kontakt zu vermeiden. Die Siegerehrung sollte möglichst so durchgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Beteiligten Personen immer eingehalten werden kann.

*Catering:*

Der Cateringbereich ermöglicht ein Anstehen mit entsprechendem Abstand. Der Abstand wird am Boden kenntlich gemacht.

Es wird ein Bereich ausgezeichnet, welcher das Einnehmen von Mahlzeiten in entsprechendem Abstand gewährleistet.

Hinweisschilder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Catering-Bereich.

Anlage: Teilnehmerdokumentation

**Teilnehmerdokumentation**

Liebe Teilnehmer am Wettkampf, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,
 Name des Wettkampfs

aufgrund der aktuellen Situation mit der SARS-CoV-2 Pandemie möchten wir euch bitten untenstehenden Fragenbogen vorab auszufüllen und diesen zum Wettkampf mitzubringen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erfasst. Die personenbezogenen Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht.

1. **Personenbezogene Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name:** |  |
| **Vorname:** |  |
| **Adresse oder Telefonnummer:** |  |
| **Zeitraum Anwesenheit:** |  |

1. **Kontaktrisiko-Evaluation**

Bitte beantworten Sie die untenstehende Frage mit „Ja“ oder „Nein“.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ja | Nein |
| 1. Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person oder waren selbst erkrankt?
 |  |  |
| 1. Weisen Sie Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur auf?
 |  |  |
| 1. Waren Sie in den letzten 14 Tagen in einem vom RKI (Robert Koch Institut) benannten Risikogebiet?
 |  |  |

Sollten Sie die Frage 1. und 2. mit „Ja“ beantworten ist eine Teilnahme am Wettkampf nicht möglich.

Sollten Sie die Frage 3. mit einem „Ja“ beantworten, so ist eine Teilnahme am Wettkampf nur unter Vorlage eines Ärztlichen Zeugnisses (Negativ-Testergebnisse bei einem Covid-19 Test) möglich.

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben

 Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Datum

**Einverständniserklärung bei Minderjährigen:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen des Fragenbogen Corona zur Kenntnis genommen habe und die Angaben meiner Tochter / meines Sohnes der Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Personenberechtigten Datum

Verwendete Textvorlagen aus den gültigen Verordnungen, Stand 12.10.2020:

Dieser Teil ist nicht zu veröffentlichen!!!

Quellen: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/201022_KM-SM_Aenderung_CoronaVO_Sport.pdf>

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Allgemeine Vorgaben aus derVerordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 08. Oktober 2020:

§2 Allgemeiine Vorgaben (1)

1. hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten

**(Corona-Verordnung ab 12. Oktober 2020)**

* die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,

1,5 Meter Abstand aller Personen, außer Unterschreitung aus besonderen Gründen notwendig.

Ausgenommen

1.in gerader Linie verwandt sind,

2.Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3.dem eigenen Haushalt angehören,

4. Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-,Dienst-oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorgedienen.

1. zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

* die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

Der Ausrichter öffnet in Pausen regelmäßig Türen und Fester zum Lüften Halle

* die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,

Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, z.B. Türklinken, Tische Catering, …

* die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

Reinigung von Geschirr

* die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,

Entweder „die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche“, z.B. Toiletten.
Duschen und/oder Umkleideräume werden nicht benützt.

* das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,

Desinfektionsmittel oder Handwaschmittel und Einweg Papierhandtücher in ausreichender Menge bereitstellen,

* den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

Betrifft uns nicht!

* eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Hygienekonzept veröffentlichen!

Aufhängen von Info-Schildern über die Hygienemaßnahmen in der Halle.

1. eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen
* (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ [16](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__16.html), [25 IfSG](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__25.html) erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
* (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
* (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
* (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
* (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen siezutreffende Angabenmachen.

Es wird eine Teilnehmerdokumentation für Zuschauer und Sportler erhoben. Die Daten werden anhand eines Ausweisdokuments geprüft.

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
* Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
* die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
* die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
* die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
* Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

In der Teilnehmerdokumentation für Zuschauer und Sportler werden die Regelungen Zutrittsverbote abgefragt.

1. Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten
* Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
	1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
	2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
	3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
	4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
	5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
	6. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Helfern werden entsprechende Hygienemöglichkeiten nach den Hygienevorschriften bereitgestellt.

Helfer sollten entsprechend dem „§8 Arbeitsschutz“ der aktuellen Corona-Verordnung eingesetzt werden.

Verantwortlich in Bezug auf die Einhaltung der unter „§2 Allgemeine Vorgaben“ beschriebenen Regeln ist der Ausrichtende Verein, auch wenn an dritte Aufgabenbereiche übertragen werden.

§2 Allgemeiine Vorgaben (3)

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

### § 2 Allgemeine Abstandsregel

* + - * Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
			* Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
	+ **§ 9 Ansammlungen**
		- * Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
			* Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
	+ in gerader Linie verwandt sind,
	+ Geschwister und deren Nachkommen sind oder
	+ dem eigenen Haushalt angehören,
	+ einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

Alle anwesenden Personen haben einen Abstand von 1,5 Meter zueinander einzuhalten:

Ausnahmen sind:

 1.in gerader Linie verwandt sind,

2.Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3.dem eigenen Haushalt angehören

4. die am Wettkampf teilnehmenden Personen sind mit Ihrem
 Wettkampf beschäftigt.

§2 Allgemeine Vorgaben (4)

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Entsprechend der Größe der Sanitären Anlagen ist der Zugang zu begrenzen.

§4 Vorgaben zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerbenaus derVerordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 08. Oktober 2020:

(2) Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben
Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

Das hier erarbeitete Wettkampfkonzept, stellt ein übergeordnetes Wettkampfkonzept dar, welches der jeweilige Ausrichter eines Wettkampfs auf seine Bedingungen vor Ort anpassen und genehmigen lassen muss.

(3) Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben
Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

Der Ausrichter stellt sicher, dass die maximal zulässige Anzahl an Personen in der Halle nicht überschritten wird.

* + bis 31. Oktober maximal 500 Sportler/-inne und Zuschauer/-innen

Bei der Bemessung der maximalen Anzahl an Personen bleiben Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Schiedsrichter/-innen, Kampfrichter/-innen und Funktionspersonal des Ausrichters außer Betracht.

Vorgaben für Gastronomische Angebote aus der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 18. September 2020:

1. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Ab 30. September 2020 gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung

* für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants und Bars, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden (§ 3 Absatz 1 Nummer 7),

Hinweisschilder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen eines Platzes zur Einnahme der Mahlzeit im Catering-Bereich.